

Anhang 2.

Ueber die Familie von Barnekow.

In den mecklenburgischen Ostseeländern giebt es mehrere Orte des Namens Barnekow oder ähnlichen Klanges. Bei Wismar liegt ein Gut dieses Namens. Bei Franzburg in Neu-Vorpommern liegt Hohen Barnekow, daselbst im Kirchspiel Vorland Klein Barnekow, auf Rügen im Altenfährenschen Kirchspiel besitzt die Stralsunder Stadt-Kammerci und die Siegfrieden Vicarie die Orte Gr. und Kl. Barnekow und auf Jasmund im Sagarder Kirchspiel giebt es einen dritten Ort dieses Namens. Man hat denselben von dem slavischen Worte Varan (Widder), abgeleitet.

Die Familie von Barnekow in Mecklenburg.

Barnekow bei Wismar hat vermuthlich dem hier in Betracht kommenden Geschlecht den Namen gegeben ¹⁾. Die ältesten Nachrichten über die Familie sind einzelne den gleichzeitigen Urkunden entnommene Notizen über Stellung und Grundbesitz der Mitglieder derselben.

1) In einer Urk. des Fürsten Jaromar II. kommt ganz vereinzelt im J. 1255 Lubbertus de Barnekow vor. Er nannte sich wohl nach dem benachbarten Hohen Barnekow. Fabr. Nüg. Urk. II. No. Ixii b.

1236 wird Alvericus de Barnekow im Stiftungsbriefe des Klosters Rhene genannt ¹⁾. Der Ritter Alvericus de Barnekow, der in den Jahren 1270 und 71 im Gefolge des Fürsten Heinrich von Mecklenburg genannt wird, war vielleicht sein Enkel. Er war einer der Burgmänner des fürstlichen Schlosses zu Wismar ²⁾. — Die Ritter Heinrich und Reimer Barnekow werden 1284 im Gefolge der Fürsten Heinrich und Johann von Mecklenburg genannt ³⁾. Reimer kommt anderweitig in den Jahren 1295—99 im Gefolge des Fürsten Heinrich vor; ersterer war vielleicht identisch mit dem Heinrich v. Barnekow, Vogt zu Schwan und Mit-Vormund des Herzogs Albrecht des Großen von Mecklenburg, und wird vielfach in Urkunden aus den Jahren 1320—37 genannt ⁴⁾. Sein Zeitgenosse war der Canonicus zu Rakeburg Johann Barnekow ⁵⁾. Im Jahre 1358, Dienstags nach dem Tage St. Veits, verkauften die Ritter Raven von Barnekow, sein Sohn Heinrich und sein Bruder Heinrich mit Genehmigung ihrer Brüder Ulrich und Gotschalk, dem Kloster Dobran ihr Dorf Rekefow mit ihrem Hofe daselbst. Ihr Vaterbruder Reimar von Barnekow von Chozin (?Carin) besiegelte die Urk. ⁶⁾. Von den in dieser Urkunde genannten 6 Mitgliedern des Geschlechts werden mehrere schon früher anderweitig in Urkunden erwähnt. So der Ritter Raven seit 1337. 1338 den 7. November schenkte er dem Kloster Neukloster mit Genehmigung seiner Brüder und seines Vaterbruders sämtliche Dienste aus dem Dorfe Kl. Sverke (Schwaf) ⁷⁾. In den Jahren 1341, 1354, 1355 und 1362 ⁸⁾ wird er in mecklenburgischen Urkunden genannt. Er begleitete den Herzog Albrecht

1) Westphalen E. J. de, Monumenta inedita rerum Germanicarum Tom. IV. p. 932.

2) Westphalen T. III. 1512, 13. Mecklenburgische Urk. von Lisch II. 49. Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte etc. III. 40. V. 6. VII. 303.

3) Westphalen T. III. 1531. Lisch a. a. D. 82—87.

4) Jahrb. f. meckl. Gesch. VIII. 264. VII. 15—19. 236—37. 252. 11. 32. 38. 243—47—49. 255—57—58. 261. Westphalen T. III. 1615. T. IV. 921. 940—45. 965. 972. 978.

5) Jahrb. f. meckl. Gesch. II. 296.

6) Westphalen III. 1633—35.

7) Jahrb. f. meckl. Geschichte VII. 39. 272. Lisch a. a. D. 135.

8) Westphalen T. II. 2250, T. IV. 1632. 905.

von Mecklenburg, als er König von Schweden ward, dorthin, und wird 1366 ¹⁾ in dessen Gefolge urkundlich genannt. Ob er identisch mit Raven, der wie Heinrich und Ulrich Barnekow 1375 den Landfrieden König Albrechts unterschrieb, muß dahin stehen ²⁾.

Reimer v. Barnekow wird noch 1362 am Hofe des Herzogs Albrecht von Mecklenburg genannt ³⁾. Er wohnte schon 1348 zu Karin. Sein Leichenstein liegt in der Kirche zu Rühn in Mecklenburg vor dem Altare. In der Mitte des Steins steht eine Frau, links ein geharnischter Ritter, beide mit gefalteten Händen auf der Brust, ungefähr in $\frac{3}{4}$ Lebensgröße dargestellt. Beide haben tief um die Hüften einen breiten Gürtel aus großen quadratischen Gliedern, vorn durch ein rundes Schloß zusammen gehalten. Zu ihren Häupten steht in der Mitte des Steins ein Helm, zu ihren Füßen darunter ein Schild, mit einem nach unten gekehrten Flügel, über welchem 2 Stierhörner stehen, an dem noch Stirne und Ohren sitzen. In den 4 Ecken sind die vier symbolischen Zeichen der Evangelisten ausgehauen. Die Umschrift lautet:

Anno domini m^o ccc^o lxx ipso die Gordiani obiit reymarus barnecow et anno post | obiit uxor ejus margareta. orate pro eis.

Neben diesem Steine liegt ein anderer ungefähr von derselben Größe mit denselben Darstellungen. Die Umschrift lautet:

Anno domini m^o ccc^o lxxx obiit reymarus barnecow. anno domini m^o ccc^o | lxxx obiit (anna?) uxor ejus ⁴⁾.

1) Lagebring III. 125. Nibelius S. 4. Ueber beide siehe unten den Abschnitt Litteratur.

2) Mir ist nur die allgemeine Angabe in D. Dalins Gesch. des Reichs Schweden II. 430 u. 33. zur Hand.

3) Westphalen IV. 985. Lisch a. a. D. 144.

4) Jahresberichte des Vereins für mecklenb. Geschichte 10. III. 160 — 61. Die Abkürzungen der Inschriften auf den Grabsteinen sind aufgelöst. Das oben beschriebene Wappen ist das, wie es scheint, in älterer Zeit ausschließlich von den B. in Mecklenburg geführt. Es stimmt genau mit dem in Westphalen Tom. III. Tab. VI. abgebildeten Siegel des Joh. Barnekow v. J. 1340 und dem Siegel des Ritter Raven Barnekow v. J. 1339 an einer Urk. des Stralsunder Stadt-Archivs. Was es mit dem in Westphalen IV. XVIII. No. 9. abgebildeten Siegel des Albert Barnekow, angeblich aus dem J. 1270, welches ein auf den Hinterfüßen stehendes rechts hin springendes Thier (? Fuchs) zeigt,

Aus dem 15ten Jahrhundert fehlen mir die Nachrichten über die Barnekow in Mecklenburg, auch aus der späteren Zeit sind mir nur vereinzelt Notizen bekannt. — 1549 erschlug Achim Barnekow auf Gusträvel einen Bürger Namens Wardenberg aus Prizwalk. Er vertrat sich mit den Angehörigen dahin, daß er ihnen 8 Tage nach Antonius 1550 zu Plan 40 Gulden Münze und 5 Mrk. Lübisck „zu Bestettigung des Entleibten Hand“ zu bezahlen versieße. Gusträvel war wohl die letzte Besizung des Geschlechts in Mecklenburg. Am Tage Anthoni 1590 verkaufte Georg Barnekow dies Gut mit Poversdorff an Meinard v. Gramon für 25000 fl. Mit ihm soll das Geschlecht ausgestorben sein ¹⁾.

Wohl von der in Mecklenburg angesessenen Familie werden einzelne Mitglieder früh in dänischen Urkunden genannt. So erwähnt Huitfeld zum Jahre 1307 des Ulrich Barnekow als Zeugen einer Urkunde, später kommen Klaus, Johann und Heinrich vor. Es findet sich aber überall keine Spur, daß von diesen, wie angegeben ²⁾, eine Nachkommenschaft in Dänemark geblieben.

für ein Bewandniß hat, muß ich dahingestellt sein lassen. Vielleicht liegt dieser Abbildung eine Verwechslung zu Grunde.

1) Jahrb. f. mecklb. Gesch. IX. 485. XI. 429. An letzterem Orte sagt von Gamm „deren Wapen war ein schwarzer Widderkopf zwischen zweien Flügeln von gleicher Farbe, im rothen Felde. Da nun dieses Wapen mit demjenigen, welches die noch in Pommern seyen v. Barnekow führen, übereinstimmend ist, nur daß diese noch über den Helm einen Pfauenwedel natürlicher Farbe haben, so liegt hieraus am Tage, daß sie eines Ursprungs gewesen seyn müssen.“ wenigstens ist die letztere Angabe ganz falsch, Micraelius hat dieselbe veranlaßt. Er sagt im letzten Buche seiner „6 Bücher vom alten Pommerlande“ Barnekowen — führen einen Stierkopf zwischen zweien Flügeln, und auf dem Helm einen Pfauenschwanz. Lubinus sezt aus Joh. Conrands Wappenbuche einen Gemenkopf, beides im Schilde im rothen Felde und auf dem Helm, darauf zugleich zwei Federbüsche stehn.

2) In dem Lexicon ofr Adel. Familier i Danm. Norge och Hertigd. herausgegeben von der Königl. Dänischen genealogischen und heraldischen Gesellschaft heißt es I. Bd. I. Hft. p. 45: Af denne gamle Familie, som oprindelig er fra Rugen og allerede i 14 aar hundrede har vaerret i Danmark, da Huitfeld ved aaret 1307 nefner en Ulric Bernekow og 1315 en Claus Bernekow, ere adskillige linier indkomna her i Riket etc.

Die Familie der Barnekow auf Rügen

und die einzelnen Linien derselben.

Im Jahre 1310, am Palmsonntag, setzte der König Erich IV. von Dänemark dem Fürsten Wiklaf von Rügen sein halbes Land Gnoven mit den Städten Gnoven, Sülz und Marlow für 2000 Mk. löthigen Silbers zu Pfande. Die im Lande gesessenen Vasallen hätten ihm als ihren rechten Lehnherren zu dienen und er sich als ihr gnädiger Landesherr zu bezeigen. Den von Barnekow solle er ihr Schloß und ihre Güter frei genießen lassen und sie ihm davon als treue Vasallen dienen ¹⁾.

Ich vermuthe, daß diese Verpfändung die Veranlassung wurde, daß mehrere im Lande Gnoven begüterte Vasallen-Geschlechter nach Rügen übersiedelten und unter diesen auch die Barnekow.

Am Sonntage nach Martini 1330 überwiesen Sophye, die Wittwe des Ritters Darghuslav Barnekow und Georg ihr Sohn dem Kloster Bergen 11 Mark Rente aus der Bede des Dorfes Ohustow unter der Bedingung, ihren beiden ins Kloster aufgenommenen Töchtern Sophye und Stancke auf deren Lebenszeit jährlich 2 Mk. zu zahlen. Marquard und Nicolaus Barnekow besiegelten die Verschreibung ²⁾. Ich glaube annehmen zu dürfen, daß der Ritter Dargheslav, Marquard und Nicolaus Barnekow die ersten ihres Geschlechts waren, die nach Rügen übersiedelten. Ersterer wird in keiner mir bisher bekannt gewordenen Urkunde genannt. Er war bereits 1324 am Tage des Crispin und Crispinian verstorben; der Fürst Wiklaf von Rügen verschrieb an diesem Tage bereits seiner oben genannten Wittve und ihren Söhnen 12 Mk. aus der Bede in Oustow ³⁾. Marquard Barnekow wird in mehreren Urkunden aus den Jahren 1328.—36 als Zeuge genannt. Im Jahre 1336 führte er bereits den wachsenden Widder im Wappen ⁴⁾.

1) Huittfeld I. 348. „saerdelis de aff Bernekow, at de nyder deris Slot oc gods fri, oc at de tiene hannem som tro Vasaller.“

2) Matrikel des Klosters Bergen (im Arch. des Fräulein-Stifts daselbst) No. 51.

3) a. a. O. No. 53.

4) J. A. Dinnies Diplomatar. Dom. St. Georg. Raminensis Sect. VII. No. 1. Manuscript, im Besitz der Rathsbibliothek zu Stralsund.

Nicolaus Barnekow wird zuerst im Jahre 1311 (den 20. März), also kaum ein Jahr nach jener oben erwähnten Verpfändung des Landes Gnoyen an Fürst Wiklaf von Rügen, auf Rügen urkundlich genannt. Er ist der Erste seines Geschlechts, den ich dort gefunden ¹⁾. Ich vermute, daß er mit Nicolaus B., der 1328—31 urkundlich genannt wird, identisch und ein Bruder des Marquardt B. ist. 1331 kommt zugleich mit ihm noch Detlev B. vor, der sich nicht weiter nachweisen läßt ²⁾. Noch in den Jahren 1350—54 wird ein Nicolaus B. in Urkunden des Klosters Bergen erwähnt ³⁾.

In den Jahren 1372—78 wird der Ritter Dargeslaw Barnekow urkundlich genannt ⁴⁾. Ihm gehörte das halbe Hainholz bei Gr. Rubbelfow und man hat daher geschlossen, daß er Klein Rubbelfow besaß; vielleicht gehörte ihm auch Teschenhagen. Aus der sich fast überall im Mittelalter bestätigenden Beobachtung, daß der Name des Großvaters auf den Enkel überging, ist zu schließen, daß dieser Ritter Dargeslaw der Enkel des bereits 1324 verstorbenen gleichnamigen Ritters, vielleicht der Sohn des Georg B. gewesen. Im Besitze des halben Hainholzes und mehrerer dabei gelegener Aecker war ihm im Anfange des 15. Jahrhunderts Raven B. gefolgt, dessen Bruder Henning hieß; vielleicht waren dies seine Söhne. Raven Barnekow, Knappe, wird in der Zeit von 1400—1411 im Rathe des Herzogs Wartislaw VIII. von Pommern genannt und war dessen Vogt zu Wolgast ⁵⁾. Als nach dem Tode des Herzogs seine Wittve Agnes die Vormundschaft für ihre Söhne und Neffen führte, befand er sich gleichfalls in dem ihr zur Seite stehenden Rathe ⁶⁾, und war noch

1) Urf.-Buch zur Gesch. des Geschl. von Krassow No. 4.

2) J. A. Dinnies Diplomatar. Domus Spiritus Sancti Sect. VII. No. 7.

3) Berger Matrifel No. 65. 66. 56. In beiden ersteren aus den J. 1350 und 51 verkauft Nicolaus Kusel (spr. Kosel) dem Kloster Renten aus seinem Hofe Zelazewitz. Von dieser Familie hat das nun eingegangene Koseldorf den Namen.

4) Urf.-Buch des Geschl. v. Krassow No. 43. und 51.

5) J. A. Dinnies Diplomatar. civitat. Stralsund. Sect. II. No. 26. 28. 29. 30. 31. 32. 33. (Manuscript. im Besitze der Rathsbibliothek zu Stralsund.) Stavenhagen Gesch. von Anklam p. 400.

6) J. G. L. Rosengarten Pommersche und Rügische Geschichtsdenkmäler.

im Jahre 1417 Vogt zu Wolgast. Auch in den Urkunden Wartislafs IX. wird er bis 1421 unter den Rätthen dieses Fürsten genannt.

Im Jahre 1408 hatte Raven Barnekow das Gut Ubars von Wolter v. Penz gekauft; er überließ es jedoch bereits im Jahre 1413 mit Genehmigung seines Bruders Henning (noch 1432 wird ein H. B. genannt) dem Kloster Hiddensee. Im Jahre 1414 verkaufte er dem Kloster St. Jürgen vor Ramin einen Theil des Hainholzes bei Gr. Kubbekow nebst 34 Morgen Acker, und 1416 einen andern Theil dieses Holzes nebst 35½ M. Sein an der Urk. von 1414 befindliches Siegel ist auf der anliegenden Siegel-Tafel als No. 1. abgebildet.

Linie des Geschlechts zu Lancken auf Zasmund,
Teschenhagen z., Ralswiek c. p., Birckholm,
Widschidfle z.

Dargeslaf Barnekow zu Weikevitz wird 1425 — 1430 urkundlich genannt ¹⁾. Er dürfte der Enkel des 1372 — 76 genannten gleichnamigen Ritters und der Sohn Ravens sein; als seine Söhne lassen sich Claus und Hans Barnekow nachweisen.

Am Tage St. Viti 1466 verkaufte Claves B., Darsleues Sohn, den Vorstehern des Ralands zu Stralsund 8 Mk. Pacht aus seinem „haue to der Lancken vp Zasmund, dar ik nu suluen inne wane“ ²⁾. Unter den Bürgen der Urkunden befinden sich Hans Barnekow myn broder und Claves Barnekow, Henniges sone.

Greifswald, Noth. 1834 I. 257. Die in J. L. Bagmihls pommerschem Wapenbuch I. 45. befindliche Angabe, die Familie Barnekow habe die Güter Lütbug und Goreke auf Usedom dem Kloster Puckla verkauft, beruht auf einem Irrthum. Das Kloster hatte diese Güter von der Familie Schwerin gekauft, der Ritter Hans Sweryn hatte dann diesen Besitz 1416 angefochten. Als der darüber entstandene Streit zu Gunsten des Klosters entschieden ward, überwies Raven B. 1417, als Vogt zu Wolgast, demselben diese Besitzungen.

1) Urk. = Buch zur Krassowschen Gesch. No. 92. u. 93. J. A. Dinnies Diplomatar. Coenob. Mariae Coron. Sect. IX. No. 2.

2) Urk. = Buch zur Krassowschen Geschichte No. 143. Die Siegel der Gebr. Claus und Hans B. sind auf der Siegeltafel No. 2. und 3. abgebildet.

Bereits 1459 war Claus B. im Besitz von Lanken ¹⁾. Er hatte dies Gut von seinem Schwiegervater Stoyslaf Zum mit dem Erbe und Lehn in 2 Höfen, 3 Raten und der Mühle vor dem Hofe erblich gekauft. Claus B. besaß außer Lanken noch Szramisse im Kirchspiel Zirkow als ein Lehn des Hauses Putbus. Bereits 1459 verkaufte er eine Pacht aus demselben und 1485 verließ Waldemar II. von Putbus ihm dieses Gut ²⁾. 1471 wird er in dem der Stadt Stralsund von den Söhnen des ermordeten Landvoigts Raven Barnekow ausgestellten Sühnebrief als Bürge genannt. Claus Barnekow starb ohne männliche Erben und seine Lehngüter gingen an die 4 Söhne seines noch 1486 urkundlich ³⁾ genannten Bruders Hans ⁴⁾, Raven, Marten, Henning und Hans über, von denen jedoch nur die zwei ersteren sich fernerhin urkundlich bestimmt nachweisen lassen. Raven war Priester und Marten war es, der seit 1500 die Ralswicker Güter besaß. Alles was sich über die Verhältnisse des letzteren zu den Roeskilder Bischöfen und den von ihnen erlangten Besitz der Ralswieker Güter und der mit denselben verbundenen Forderungen den Urkunden hat entnehmen lassen, ist bereits oben gesagt, hier mögen einige Notizen über seine Verhältnisse in Bezug auf die ererbten Güter auf Rügen folgen.

1506 Montags in der Octave assumptionis Marie verkauf-
ten „Ravenus Barnekow, Prester und Marten Barnekow to Ralswyck
brodere“ den Vorstehern der Brüderschaft des Ralands $3\frac{1}{2}$ Mk. Pacht
„an unde in vnser möle tor Lanken“ für 60 Mk. „Medelaure: olde
Rauen Barnekow to Roseldorpe, Rauen Barnekowe to Rütte Kubbel-
fowe unde Henninck Barnekowe to Resekewike.“

1) a. a. D. No. 138.

2) M. G. Schwarz u. Lehnshistorie 639.

3) Urk.-Buch zur Krassowschen Gesch. No. 173.

4) Derselbe wohnte wahrscheinlich zu Silvis; 1471 wird Hans Barnekow zu Silvis in dem Sühnebrief der Söhne des Landvoigts Raven Barnekow für Stralsund genannt. Noch späterhin besaßen die Barnekow zu Ralswiek einen Anteil in Silvis, wie der Reg.-Rath Just. Ludw. v. Olthoff in den „*Rationes decidendi*“ zu dem Urth. vom 25. August 1710 wegen der Lehns-Succession in Lanken nach Archiv-Nachrichten anführt. Der Anteil in Silvis, welchen Erich Barnekow 1486 von Claus Platen kaufte, ist hiervon wohl zu unterscheiden. Ueber diesen unten bei der Silviser Linie.

1509 am Tage **Wilhardi** cediren „Ravenus Prestér und Marten brodere, genomt Barnekow“ einen von dem Magister Joachim van deme Mere eingelösten Brief über 100 Mk. Hauptstuhls und 7 Mk. Pacht „ludende in ynser hoff tor Landen vp Jasmunde“ den Vorstehern des Calands zu Stralsund. Zeugen: Berndt Buggenhagen, Henninck unde Raven genomt Barnekowen. Raven finde ich später nicht weiter genannt. Dieser Urkunde sind die auf der Siegeltafel unter No. 4. und 5. abgebildeten Siegel des R. und M. entnommen. Die obigen 2 Urkunden befinden sich im Archiv des Kalands zu Stralsund

1519 am Tage **Benedicti** verkaufte **Steyslaff Zum**, olde **Steyslaffs sone**, dem Marten Barnekow tho Ralswyk, das Erbe in dem großen Hofe zur Landen für 250 Mk. fund. Dieser wichtigen Urkunde habe ich mehrere der oben gegebenen Nachrichten über Landen entnommen. Durch einen glücklichen Zufall kam ich noch rechtzeitig im Besiz des Originals, um es zu nachstehendem Abdruck, statt der lückenhaften, von sinnentstellenden Fehlern wimmelnden Abschrift, die mir bis dahin nur allein vorlag, benutzen zu können. Sie lautet:

Ich Steyslaff Zum, Olde Steyslaues sone, bekenne myt mynen eruen vor alsweme, dat ic hebbe recht unde reddeliken (hebbe) vorloft unde vorlaten Jegenwerdich vorlofe unde vorlate to eneme kosten kope deme Erbaren Manne Marten Barnekow tho Ralswyk unde synen eruen dat Erue in dem Groten Hane tor Landen vp Jasmund vor bruddehalff hundert mark fundes, de he mit synen eruen my unde mynen eruen an ganzer noge betalt heft vp dre sunte Peter syner hilgen vorhoginge vor der makinge des mines breues, in welkerem haue myn vader Steyslaff Zum tho eneme entliken kosten kope Claves Barnekowen syneme Dochtermanne, den got go alle gnade, verkofte dat leen myth twen eruen unde dre katen, myth der mole vor dem haue benomet, alse dat erue dat nu tor tyd Claves Rownink bewant, dat erue issendes bewant Claves Valick, den katen (den) nu bewant Laurens Gulyke unde in dem katen, den nu tor tyd bewant Hans Tzerneke unde in alle des haues, molen, Gruen unde Rathen tobehoryngen, myth Acker, buwet unde vngewuwet myth wyschen, weyden, tornen, moren, dat holt genomt Imme Lenke, van Bregaken acker Dwerß na der Krampßen

schede na der benyke, de twarsyne halff, de beke dede
 Tribbme heth halff, de Dullyke halff, de Woldomoer beke halff myth
 den anderen veltbuschen dede liggen tho Strachtyzker velde vnde
 Drowfeynker myt andern buschen, ruschen, so se lyggen in alle
 eren enden, maten vnde scheden vnde je van olbynges vth gelegen
 hebbe, alze myne vorolderen voer vnde Clawes Barnekow na wol
 auer veertich jare erue vnd leen in brukinge gehath vnde von den
 vorsten der lande, alse een leenman vordenth vnde vort na synem
 zeligen dode vort an Er Rauen, prester, Marten, Henningk
 vnde Hans gebrodere, genomt Barnekow an en gekamen
 alse warastige eruen tome lene, wo vorscreuen, vnde ick Steys-
 lass Zum vorscreuen, myth mynen eruen beholde an dissene irscreuen
 haue vnde sinen tobehoryngen, noch dat klenste ifte das grotste noch
 bot, gunst ifte bede, women erdencken mogen im (?) behelp In ny-
 nen tyden in to brukende Ifte dar wedder an to seggende men alle
 dat gene Ick Ifte myne eruen dar ane hebben noch hath hebben
 wyse ick my vnde mynen eruen van der handt Marthen Barnekou-
 wen ock synen eruen tho der hand. So ick, oft noch myne eruen
 etlike brene ifte bowyse in tokamenden tyden funden ifte der vorsten
 mochten de fuluigen will ick noch myne eruen gensliken vnuorsergeth
 by mynen truwen wo ick best mach Merten Barnekow synen bro-
 deren vnde eren eruen tho der handt vernogen. So ock desse breff
 In artikeln, worden Ifte bockstauen vorsumeth were vnde tom besten
 en mede b...gen scholden schal en nycht affdrachtlik wesen, men so
 vullamen to holdende Ifte artielen en van noden en Islick by sîck
 vth gedruket were. Alle desse vorgescreeuen stücke vnde article stede
 vnde vast umbrecklich wol to holdende laue ick Steyslass Zum myt
 mynen eruen. Des to merer sekerheyt desse opgamelten dinc so hebbe
 ick myn Ingesegel myt den Ingesegelen der werdigen Erbarn alse Er
 Hinrik vnde Steffen prester, Gric vnde Hemmick myne vedderen ge-
 nomet Zum, Gric Barnekow, Berndt Buggenhagen vnde Steffen van
 der Ofsen to tuge ymme myner bede willen vorgesegett. Geuen int
 Jar veeffteynhundert vnde negenteyn amme dage **Benedicti abba-**
tis ¹⁾. — Das Erbe eines Hofes bestand aus den Gebäuden, der

1) Das Orig. ist auf einem kleinen Pergamentblatt geschrieben. Die an und für sich undeutliche Schrift hat viel durch Feuchtigkeit und Staub gelitten, so daß sie sehr schwer zu entziffern. Sämmtliche Siegel fehlen.

Saat, dem Vieh und der Fahrniß. Nach dem Tode Claus Barnekows dürfte dies an seine Wittve und von dieser an ihren Bruder Steyslaf Zum gekommen sein, während das erkaufte Lehn an seine Brudersöhne als nächsten Agnaten vererbte.

1524 empfing Marten Barnekow zu Landen von den Herzogen Georg und Barnim von Pommern zu Bergen Sonnabends nach **Quasimodogeniti** die Investitur über seine Lehne.

1535 zu Wolgast, Sontags nach **Simonis und Judae** gestattete Herzog Philip I. für sich und Namens seines Veters, Herzog Barnim, daß Erich Zum dem Erbaren Marten Barnekow tho Ralswiek alle seine Güter „tho Gramnik, Dargast, Buddenhagen und Lande“ zu einem ewigen todten Kauf verkaufen möge.

1536 zu Wolgast, Montags nach **Catharine** gestattete Herzog Philip I. dem Martin Barnekow zu Ralswiek von den Vorstehern der Marien Kirche zu Stralsund 400 **Fl.** aufzunehmen und dafür 20 **Fl.** Rente aus Teskenhagen wiederlöslich zu verschreiben.

1538 zu Stettin, Sonnabends nach **Jacobi** gestattete derselbe Herzog dem Claus Bierke zu Bansevik sein Gut Bansevik mit Zubehör für 2057 **Mk.** 3 Witten an Marten Barnekow zu Ralswiek zu verpfänden. Dagegen verpflichtete sich dieser zu Stettin am Tage **Pantaleonis** 1538, daß von der von ihm gezahlten Pfandsomme Claus Bierke 1657 **Mk.** zur Einlösung des Lehnguts Parchow, welches Kolof Möller fecl. verpfändet gewesen, verwenden solle.

Wie oben bemerkt starb Marten Barnekow 1540. Bei seinem Tode befanden sich seine ererbten Güter nicht in seinem Besiz, sie waren, wie der älteste Sohn Hans in seiner Eingabe von Wittenberg aus am Tage **Felice** 1542 an die Rätthe Herzog Philip I. sagt, an Henning Normann und Marten Barnekow (zu Kl. Rubbekow) verpfändet, um mit dem Erlös die nöthigen Auslagen für den Bischof von Roeskild bestreiten zu können.

Von den 5 Söhnen des Marten Barnekow auf Landen zc., Ralswiek zc.: 1) Hans, — 2) Georg, — 3) Joachim, 4) Rave und 5) Lutus, — hinterließen nur der erste und letztere Nachkommen ¹⁾ und wurden Stifter der Linien zu Ralswiek-Birkholm zc. und Lan-

1) Ein Sohn des 4ten Bruders, Rave, der unmündig starb, kann hier nicht in Betracht kommen. Das über ihn Bekannte folgt gleich unten.

Der Bischofs-Neggen zc.

den. Von ersterer ist bereits oben in der Abhandlung über den Bischofs-Roggen das Bekannte angeführt, wohin ich verweise.

Bei dem Tode des Vaters waren von den Brüdern Raven und Lucius noch minorenn, für sie führte der älteste Bruder, Hans die Angelegenheiten der Familie mit. Dies wurde ihm indeß durch die Absicht der Herzoge von Pommern, die Güter des Bisthums Roeskild auf Rügen dem Domanium einzuverleiben, sehr erschwert. Wahrscheinlich selbst für seine persönliche Sicherheit besorgt, hielt er sich, nachdem ihm 1540 (s. v. S. 19) die Belehnung mit seinen altväterlichen Gütern versagt worden, nicht einmal auf Rügen auf. Von Wittenberg aus am Tage des Felix 1542 ersuchte er die Räthe des Herzogs Philipp I. von Pommern ihren Herrn zu vermögen, ihn zu Gnaden aufzunehmen. Das sehr ausführliche Schriftstück liegt mir in einer neuern Abschrift vor. Er erwähnt, wie sein Vater und dessen Bruder für die Belehnung mit den Ralswieser Gütern ihr Lebenslang dem Bischofe gedient und völlig ihr väterliches Erbgut verbraucht; führt aus, daß es ihm deshalb und weil er noch 4 Brüder habe, die an den altväterlichen Gütern gleich ihm berechtigt, eben nicht sehr wichtig sei, ob er die Belehnung über dieselben erhalte, aber „das ist mir über alles das Verdrießlichste und wider meine Natur und Gebluete, fährt er dann fort, daß ich der erste meynes geschlechts sein soll, der in meines erbgebornen Landesherrn Bagnade solle sein und bleiben.“ — Wie erzählt, endete aber erst der Kieler Vertrag diese Mißhelligkeit.

Oben S. 20 bis 22 ist das mir damals Bekannte über die 5 Söhne des Marten Varnekow zu Ralswiek re. angegeben. Eine noch nachträglich im Haus-Archiv zu Ralswiek ermittelte, von Peter Selfisch herrührende Handschrift, die in Verhandlungen, in denen auf dieselbe Bezug genommen wird, das „gelbe Buch“ genannt wird, giebt noch manche anderweitige interessante Nachrichten über dieselben. Ueber den ältesten Bruder, Hans Varnekow heißt es dort: „Anno Dni. M. D. XLII. ist Hans Varnekow im denischen Hoeff kommen. — Anno 1550 ist zu Kopenhagen Hans Varnekowen koste und Hochzeit vff dem Sloffe gewesen, am 14. Augusti, also Sandages nach Assumptionis Marie.

Anno M. D. LI. ist Hans Varnekowen erster Sonn Friederich zu Hocksdorff geboren, am Tage Stehiani, zwischen dem

Mondage und Dingstage vmb feyers zwölffe zu Mitternacht, war der 3. August vnd zwischem dem 4. Augusto. (Anno 70 in Gott verstorben.)

Anno liii ist der andere sonn Marten Barnekouw vff dem Bischoffshofe zu Rothschilt am Donnerstage vor Mitfasten, welcher war der ix Martius, auff dem abeinth zwischen sibenn vnd achten, doch nicht lange vor achten, geboren (ist Anno 77 in Gott verstorben).

Anno 1554 ist seine Tochter Mette geboren vnd Anno 1559 am 12. September zu Birckholm in Gott verstorben.

Anno 1555 am Sondage vor Nativitatis Christi, am 22. December, ist Johann Barnekouw vff dem Hofe Rothschilt geboren (ist Anno 1603 den — July zu Kopenhagen, da er auch in vnser Frauen Kirche begraben, verstorben.)

Anno 1557 ist Cristian Barnekow, Hanses iiiir. soenn vff Egete geboren, am 7. Augusti vff Egete gebauft, ungefer vor xiv Dagen geboren.

Anno 1559, am Mitwochen im fastelaente, ist Hans Barnekouw zu Kolbingen in Jüthlandt an des Konniges hofe, des Morgens frue in gott den herenn seliglichen verstorben, vnd folgende woche nach *Invocavit* zu Odensee in Fünen in S. Kanutes Kirche begraben. Gott gebe ehem eine froliche auferstendunge. Amen. Es sind im zu grabe gefolget der Junge herr Friderich Herzogh vnd printz in Dennemarken, Herzog Hanns, Herzog Adolff vnd Junge Herzog Hans von Holstein, fast alle Denische vnd Holsteinscher Adel vnd wol 1000 rytter vnd knechte, vnd Herr Otto Krumpenn, ein Ritter vnd Reichs-Marschall hatt vber Hans Barnekouwen seligen seinem grabe ein stadtlische Oration gethan. Seinen Namen, Stam vnd Herkunft gerümet, seinen getrauwen adelichen Dinst vnd That, so ehr beyde in dem Reiche Dennemarken gethan stadtlischen vnd hoch gepreiset, vnd do ehr Jemande etwas schuldtich geplieben, dasselb zu bezalen erbotten, vnd gewünschet, das ehr vnd alle erliche abbelle vnd vneddele gleich also mochten leben vnd sterben als Hans Barnekow gethan vnd auch ihme eine selige froliche auferstehunge vnd allen gottseligen gewünschet. Darmit ist der priester zugetreten vnd eine leichpredigte gethan."

Auch über den 3ten Sohn Marten Barnekows, Joachim, findet sich eine Aufzeichnung: „Joachim Barnekow ist Anno 80 den 1. No-

vember verstorben vnd den 4ten hujus tho Bergen in den Kerken-
ganc eine stunde auff den abent begraben. Ehr ist zwei mal ver-
heirathet gewesen. Erstmals (mit) Emerentia Bonow von Turow (starb
den 17. Februar 1579), gehatt in die 28 Jaer, ist eine erliche,
fromme, Christliche Madam gewesen. Die Auder ist Anna Buggen-
hagens gewesen, die ehr nur xi Monat gehatt vnd von ihr verstor-
ben. Wy es alten Menneren ghan pfeget. Es hatt Joachimi Var-
nekow mit der letzte freige seinen Erben, Bruderkindern vnd Schwe-
stern eine große Mühe vnd Rechtesganc gemacht, so ock fast alles so
Joachim Varnekow sein leben lauch thosamen gescharrt hinwegt be-
kommen. Dartho hatte Joach. Varnekow (in) einer Donation Valentin
Hornu ein großes verschrieben, mehr denn Varnekow mechtig gewe-
sen, in die drey oder vierdausent gulden, dar Valentin Hornu nu
noch 2000 fl. von den Erben manet vnd in Rechtesferdignunge ge-
ratten; vnd heft Varnekow solches alleine vth grothen afgunst, das
ehr denn seinen nichts gunte, so ehni doch nichts denn alle guh
than. Der liebe gott vorgebe ihm seine sünden gnedichlichen.
Amen!⁴

Wenn oben S. 22 angeführt Rade Varnekow, der 4te Sohn
Martens, sei bereits 1544 verstorben gewesen, so beruht dies auf einem
Irrthum. Er wohnte auf Wittow, wahrscheinlich zu Kontorp. Er
war mit Catharine vanne Rade verheirathet. Sein Leichenstein befindet
sich noch in der Kirche zu Bieck auf Wittow. Auf demselben ist rechts das
Varnekowsche Wappen, im Schilde und auf dem Helm der wachende
hier links gewendete Widder, dessen Kopf jedoch beidemale vielleicht statt
der Krone mit 3 kleinen Straußfedern besetzt ist, links das v. Radensche
Wappen; im Schilde und auf dem Helm 2 in ein Andreaskreuz über
einander gelegte Streithammer, ausgehauen. Die Umschrift lautet:

Hier rawet Rade Varnekow, Mertens | Sönne, so gebo-
ren is up Ralswick vnd syne leue Etrowe Ka-
tryna van Rade.

Unmittelbar über den beiden Wappen steht:

Gott gebe em vnd vns eine fröliche vpperstahunge.

Unter denselben: Anno 1578.

Und aus Esaiä im 49. Capitel:

Alles Fleisch ist Hewe vnd alle siene gode is wie eine Blohme vp dem Felde. Dat Hewe verdorret, de Blohme verwelket, awerst dat wort unsers Gottes bleibet ewiglich.

Noch am Ende des 17ten Jahrhunderts war ein 40 Loth schwerer silberner vergoldeter Kelch mit zugehörigem Hostien-Teller (Patene) vorhanden, mit dem Barnekowschen Wappen geschmückt, den er wahrscheinlich der Kirche zu Wieck geschenkt ¹⁾; jetzt ist er nicht mehr dort.

Raven B. hatte einen Sohn, Merten, hinterlassen, der beide Eltern überlebte, aber, wie es scheint, minorenn 1565 an der Pest starb. Die Theilung seiner Erbschaft fand jedoch erst Donnerstags in den Pfingsten 1572 statt. Eine Aufzeichnung über dieselbe aus dem „gelben Buche“ möge hier folgen:

Raven Barnekowens sonn Merten (Anno 1565 gestorben in der peste) nagelassenen Güter vnd baarschaft haben tho Bergen gehandelt, vnd wes na Inholdt des Inventarii an briff sigell gewesen oder van vihe oder anderem gemacht, mit slite überrechnet vnd gedeiltt, Inu Gegenwerticheit Heminc Vergelassen, also ein erue van siner frouwen wegen de elne suster gewesen ist Rasenn Barnekowen frouwen, ock Joachim Barnekowen, Lucius Barnekoweske, Anna Barnekoweske, alle ehre kinder (Marmans) von eherent wegen, Margareta Barnekouw mith ehereu herren vnd ehemanne Jürgen von Platen ²⁾. Jürgen Barnekouw aber, dieweile ehr lange na Rasenns sone gelebet, vnd billich sein miterbe geworden, Jürgens Barnekouw aber auch nadens in gott vorstorben Anno lxxvii am 13. Aprillis, vnd Haußes sonn hier tho nah landesrechte mith tho erbente besuget byn ick Peter Selsisch von gedachten Haußes sons wegen dar mith bey gewesen vnd heft sich de handell wo folget also gesluten:

Erstliche ist dar kein bar gelt gewesen, alleine briff vnd sigell so men alle in dißem 72 Jare opfeggen vnd abmanen schall vnd so besluten ist dat ein ider sein gebornisse op künftigen weinachten dar-

¹⁾ M. Christian Spallhavers „Der Wiecker Kirchen-Memorial (1678 — 94)“ pag. 157. Da Raven B. bereits 1565 tobt war, auf seinem Leichenstein aber die Jahreszahl 1578 steht, so ist es wahrscheinlich, daß seine Bräuersöhne erst lange nach seinem Tode denselben haben legen lassen.

²⁾ Anna und Margaretha waren Töchter Marien Barnekows auf Ralswiek zc. 1500 — 40.

von empfangen moge vnd ist der ganzen Summen tho bekennte gewesen 4288 Mk. 6 fl. 2 pf. Doch ist dißes Jars, so vp folgente weinachten bedaget, de rente 99 Mk. mith ingerekennt vnd solte gedeilt in soes deel, kommet vp ein söste dell — 714 Mk. 11 fl. 8 pf. Dar kommen Hanses sons gar nicht von tho, bieweile Hanns Barnekow saliger den schall nicht afgeluet. Tho Jürgen Barnekowen deill aber, de den schall abgelebet vnd nadens vorstorben, erben Hanses sons mit den vaderbrüdern vnd vader susteren alle von Jürgens deill den fünfften theill ist — 142 Mk. 15 fl. 1 pf. vnd so id sy bekomme, will id sy in myne register vorteken denn Jundern thom besten. Joachim Barnekow bekommet von dem ganzen Summen 714 Mk. 15 fl. 8 pf vnd denne noch von Jürgens dese 142 Mk. 15 fl. Darvon ist he dem Kinde schuldig gewesen — 90 Mk. so he in dem summen fortenn schall. So bekommet he in alle — 767 Mk. 10 fl. 8 pf. — Alle briffe sint by Joachim Barnekowen ingesetzt. Die fernere thosprake tho Hennick Bergelassen dat die erbenn vth dem Inventario mißen li stücke rinische goltst gullden ock sunsten an der reckenschop vnd sinem berichte nicht genzlich tho freden, ist den erben ehenn darumb tho besprekennte freig. Alle des Kindes vader vnd muder kleider, geschmucke vnd alle farente haue ist tho gellbe gemaket vnd de obgemelte summe der 4288 Mk. 6 fl. 2 pf. den meren theill von gemaket. Doch ist dar gaer gering vnd weinig tuch vorhanden gewesen, so die erben ock gedeilt vnd Hanses sons gaer weinig, von dem sechsten deile, denn in souff theil getheilt, ferner gedeilt, so dat Hanses sons den xxx theill alleine thokamen, vnd so wenig worden, dat id Peter Selsisch my entsehen solches tho empfangennte vnd nicht habe empfangen wollen, sundern was my von minner Jundern wegen thokamen einer Jundfruwen thor Jernize voreheret vnd ist alles nicht iii ort dalers werth gewesen. Actum tho Bergen am Donnerstage in den Pfingsten Anno lxxii.

Linie zu Landen. Lutius Barnekow, Martens Sohn, war wie der Vater starb noch minorenn. Erst 1551, Samstags nach Lucie, empfing er von Herzog Philipp I. sein Lehn. Dann wohnte er zu Kontop auf Wittow und genoß mehrere Pächte; später scheinen ihm von seinen Brüdern und Bruderkindern die Landes Güter abgetreten worden zu sein. Im J. 1556 war er Deputirter eines bedeutenden Theils des rügenschcn Adels auf dem von den Herzogen nach

Stettin ausgeschriebenen Landtag ¹⁾ Er starb, nach einer alten Aufzeichnung im „gelben Buch“ 1571 Donnerstags nach **Septuagesimo**. Seine Söhne Marten und Lutius empfangen den 19. Mai 1591 die Belehnung; ein dritter den Vater überlebender Sohn Hans war damals bereits verstorben, 1581 lebte er noch. Marten erhielt in der brüderlichen Theilung Landen und lebte noch 1626. Lutius erhielt unter andern Zoldefewitz, was er am 28. Februar 1616 mit Heinrich Barnekow zu Resefewitz gegen dessen Antheil in Koselsdorf vertauschte. Er hinterließ einen Sohn Christoph, der während des 30jährigen Krieges von Jugend auf in Kriegsdienste stand, lange verschollen war und endlich ums Jahr 1651 wieder auf Rügen erschien. Er cedirte sein Recht an Koselsdorf an Heinrich Barnekow auf Zoldefewitz und Reschowitz und scheint ohne Erben gestorben zu sein. Von seinen Schwestern war Abel an den Capitain Otto Hopen verheirathet, der noch 1651 Koselsdorf als Pfandgut besaß. Die Söhne des Marten auf Landen, Marten und Friedrich Barnekow, meldeten sich 1655 bei der Lehns-Kurie und statteten 1663 ihren Lehneid ab. Sie berichteten 1655, ihre sämmtlichen Documente seien, wie der Hof ihres Vaters verbrannt, zur Asche geworden; die alten Barnekowschen Lehne, Landen, Grammvitz und Buddenhagen, seien zwar in ihrem Besitze, doch durch Gellübde ihres Vaters weit höher onerirt, als sie werth und deshalb schon unterschiedliche Creditoren lange in dieselben eingewiesen, als Heinrich vom Rade und dessen Landerben auf 3200 Gulden, seel. Heinrich von der Landen zu Wostewitz auf 1000 Gulden; das übrige besäßen sie beide seit 1641 wegen der Gerechtigkeit ihrer Mutter. Marten starb ohne männliche Erben, Friedrich war 1680 todt und hatte einen Sohn Martin hinterlassen, der als Letztling seiner Linie 1690 unbeerbt starb, nachdem er sich wenige Monate vor seinem Tode mit einer Tochter des Oberst-Lieutenants Selege verheirathete.

Als nächsten Agnat scheint der Oberst Kjell Christoph v. Barnekow auf Ralswiek Landen dann in Besitz genommen zu haben, denn den 15. September 1699 überließ er es an Pribbert Evert v. Barnekow a. d. H. Kl. Kubbelkow, jedoch unter der Bedingung, daß wenn einer seiner Söhne das Gut restituiren wolle, es ihm frei

1) Gesch. des Geschl. v. Krassow. Urk.-Buch No. 320.

stehen solle. Die Lehn-Succession in Lancken blieb aber nicht unbestritten, vielmehr behauptete Christoph Christian v. Barnekow a. d. H. Resekewitz nähere Ansprüche zu haben. Der genealogische Zusammenhang war nicht bestimmt fest gehalten worden, und so kam es zum Proceß. Das Hofgericht verwies denselben an den Lehn-Hof der Königl. Regierung und endlich ward derselbe von diesem, nachdem aus dem Lehn-Archiv die Genealogie, welche Christoph Christian Barnekow eingereicht und auf die er seine Ansprüche gründete, berichtigt worden, den 25. August 1710 zu Gunsten der Fr. Gräfin v. Ascheberg, verwittwete Obr. v. Barnekow (als Vertreterin ihrer Söhne), entschieden.

Linie der Barnekow zu Roseldorf.

Seit dem Jahre 1433 wird der Knappe Raven Barnekow genannt ¹⁾. Im J. 1443 war er fürstl. Landrichter und am 29. Sept. 1450 wird er von Herzog Barnim VIII. „vnse voghet in Rügen“ genannt. Es ist der durch Treue gegen seinen Lehnsherrn und tragischen Tod so berühmte Landvoigt. Alle älteren Nachrichten nennen als seinen Vater Jareslaf B. Ich habe diesen Mann nicht urkundlich erwähnt gefunden. Da indeß der älteste Sohn des Landvoigts Jareslaf hieß, so scheint dieser Umstand die Nachricht zu bestätigen. Jareslaf dürfte ein Sohn des 1400 — 1421 genannten Raven, des Bogts zu Wolgast, sein, dessen Vorname dann auf den Enkel vererbt. Der Landvoigt Raven Barnekow ward auf Veranlassung des Stralsunder Bürgermeisters Otto Boge zu Stralsund am 15. März 1453 ermordet. In der gleich unten folgenden Einschaltung sind die auf diese traurige Begebenheit bezüglichen Nachrichten meist aus Urkunden zusammengestellt, da sie hier in ihrer ganzen Ausführlichkeit den Zusammenhang stören würden. Güter und Blutrache vererbte der Landvoigt auf seine 4 Söhne Jareslaf, Henning, Raven und Hans. Er war mit der Wittwe des Claus Gageru auf Moisselbrik verheirathet gewesen, die lange seinen Tod überlebte. Noch 1511 schwebte ein Rechtsstreit zwischen dem Sohne des Landvoigts Raven, Raven Barnekow, der sich vor Gericht durch seinen gleichnamigen Sohn vertreten ließ, und den Enkeln des Claus Gageru, Rickolt, Hans und Claus, über den Nachlaß dieser Matrone.

1) v. Krassowske Gesch. Urk.-Buch No. 96. u. 97, 118, 129.

Der älteste Sohn des ermordeten Landvoigts Jareßlaf B. ist nicht nur aus dem Proceß gegen Stralsund wegen seines ermordeten Vaters, sondern auch aus der pommerischen Landesgeschichte bekannt. Bereits im Vertrage zu Soldin, Dienstags nach Fabiani 1466, der den zwischen Kurfürst Friedrich und Markgraf Albrecht von Brandenburg eines und den Herzogen Erich und Wartislaw von Pommern andern Theils über die Erbfolge im Herzogthum Stettin ausgebrochenen Streit beenden sollte, wird Jerßlaff Barnekow unter die vornehmsten Rätthe der contrahirenden Fürsten genannt ¹⁾, und als diese Sache dennoch im Jahre 1471 für die Herzoge von Pommern durch einen kaiserlichen Ausspruch eine üble Wendung zu nehmen schien, schickten ihn dieselben, nebst dem Dr. Georg Walter, Professor der Rechte zu Greifswald, auf den Reichstag zu Regensburg (April 1470), um auf demselben ihre Rechte zu vertreten. Sie erwirkten, daß die Sache an kaiserliche Commissarien zum Verhör verwiesen ward. In der Zeit vom 10. December 1471 bis zum 11. December 1472 starb Jareßlaf B., denn seine Brüder Henning und Raven nennen ihn Sonnabends nach Conceptionis Marie (11. Decbr.) 1472 verstorben. Auch der jüngste Bruder Hans war damals wohl schon todt, denn er wird später nicht mehr genannt.

Henning, der 2te Sohn des Landvoigts Raven, besaß die väterlichen Güter auf Rügen, die er durch Kauf vermehrte. Im Jahre 1477 verließ Herzog Wartislaw ihm zu Barth die Güter Goseldorf, Sultze, Bresniz und was ihm in Silleviz gehörte, so wie die Güter, die er von Glas Bonow gekauft, Tilkaen, Neclade und Klein Selvevitz ²⁾. In demselben Jahre zu Neuen Kamp, Mittwochs nach dem Tage Johannis des Täufers, verkaufte der genannte Herzog „seinem Rath und Mann“ Henningf Barnekow die Güter Platkevitz und Lange im Maskenholtzer Kirchspiel auf 12 Jahre für 400 Mk. wiederlöslich. Er starb jedoch noch bevor diese Pfandjahre abgelaufen, ohne männliche Erben zu hinterlassen, denn zu Stettin, Mittwochs in den Ostern 1488, gestattete Herzog Bogislaw X. dem Verbnth von der

1) G. B. v. Raumer Codex Diplomaticus Brandenburgensis continuatis I. 290. 293. Hier wird J. B. „gernßlaw pernicho“ genannt. Micraelis Buch III. S. 96.

2) Nach einem Auszuge dieser Urk., der sich zu Ralswiek befindet.

Landen die verpfändeten Güter von der Wittve des Henningk B. für sich einzulösen.

Raven, der 3te Sohn des Landvoigts Raven B., überlebte alle seine Brüder und kommt in vielen gleichzeitigen Verhandlungen als Zeuge vor. Er wird in den Jahren 1479—86 als Landvoigt auf Rügen genannt. 1492 wird er als zu Rögelsdorf wohnend urkundlich erwähnt; ob er diesen Hof früher mit dem Bruder Henning gemeinschaftlich besaß oder wie es fast nach dem Lehnbriefe von 1477 scheint, erst nach dem Tode desselben erbte, steht dahin. Durch seinen Sohn Raven den Jüngern trat er 1511 als Ankläger gegen die Enkel seiner Mutter aus ihrer ersten Ehe mit Claus Gagern, Nickolt Hans und Claus G., auf. Der Vater der Genannten, Claus G. (zu Moisselbriß), hatte nach dem Tode seines gleichnamigen Vaters der Mutter ein Leibgebing von 60 Mk. ausgesetzt. Während ihr zweiter Mann, der 1453 ermordete Landvoigt Raven B. lebte, auch einige Jahre später, war ihr dasselbe gezahlt, dann aber 28 oder 29 Jahre lang jährlich 30 Mark rückständig geblieben. Diese beanspruchte nun der Kläger von der Beklagten, die sich im Besitze der väterlichen Güter befanden. Diese beriefen sich dagegen auf eine von ihrer Großmutter bereits vor 16 Jahren (also c. 1495) von einem Notar ausgestellte General-Quittung, gegen die Raven Barnekow einwandte, sie sei ausgestellt, wie die alte Frau, „hin grotmoder by hundert jar alt gewest, also dat se in de kintheit fast geuallen,“ ohne Zuziehung ihrer Curatoren und nur von Untersaßen der Gagern bezeugt — deshalb ungültig. Von dem Herzogl. Hofgericht ward die Sache, als zwischen nahen Anverwandten schwebend, zur gütlichen Uebereinkunft verwiesen, — erst wenn die desfalligen Versuche vergeblich, sollte eine weitere gerichtliche Entscheidung erfolgen. — Raven Barnekow war mit der Tochter des Herzogl. Raths Claus Krassow auf Damban u. s. w. verheirathet. Er wird noch 1515 urkundlich genannt. Sein Siegel steht nach einem Abdruck vom Jahre 1479 auf der Siegeltafel No. 12. Aus dieser Ehe hinterließ er die Söhne Raven und Jareslaf ¹⁾.

Raven, der im Jahre 1511 für seinen Vater auftrat, bewohnte Rögelsdorf, kaufte 1520 von seinem Mutterbruder Tönnies Krassow

1) Meine Gesch. des v. Krassowschen Geschlechts Urk.-Buch No. 337. 288.

das Dorf Stunnekevisze mit einem Krüge im Samptenser Kirchspiel auf Nügen, den Heidekrug, und erhielt darüber die Herzogl. Bestätigung. Er wird in vielen gleichzeitigen Verhandlungen als Zeuge und Bürge genannt. Er war es, der nochmals den Proceß gegen Stralsund wegen der Ermordung seines Großvaters aufnahm; wie weiter unten erwähnt werden wird, erlebte das Ende desselben jedoch nicht mehr. Er genügte seiner Lehnspflicht in den Jahren 1524 und 40. Im Jahre 1552 gab er sein Alter auf einige 70 Jahre an und wird demnach ums Jahr 1480 geboren sein. Er starb vor 1560 ohne Erben und vererbte seine Güter auf seinen Bruder Jareßlaf, der in den Jahren 1524, 40 und 60 seiner Lehnspflicht genügt hatte. Nach dem Tode des Bruders setzte er den Proceß gegen Stralsund allein fort und starb 1564 nach Nicolai ohne Erben zu hinterlassen, als der Letzte seiner Linie. Hans Krassow auf Dambahn erbte einen bedeutenden Theil seines Allodial-Vermögens. Ueber die Lehngüter entstand unter den verschiedenen Linien des Barnekowschen Geschlechts ein Rechtsstreit, der sehr verwickelt ward, da sämtliche Barnekows Ansprüche auf die Roseldorfer Güter machten. Im „gelben Buche“ zu Ralswiek befindet sich über diese Angelegenheit eine in mehrfacher Hinsicht interessante Aufzeichnung von der Hand des damaligen Ralswieker Verwalters, Peter Selfisch. Dieselbe lautet:

„Roseldorp. Jerglaf Barnekow ist Anno 64 na Nicolai Saliglichen in gott vorstorben. Sine lehen gutter Roseldorp mit aller pertinenz an dörrfern und huffen hinter sîc verlaten. Welle ehr denn keine leibes erben so sînt seine lehen gutter vff seine negiste Agnaten vorstammet. Wer aber sein negister agnate, soliches ist noch nicht aller dinge ausgefûret. Stellenns aber thom richter. Es sînt aber tho der selbigen Zeit do Jerglaf Barnekow vorstorben, so die negisten sich vorhoffen tho seinde vorhanden und im leben gewesen Joachim Barnekow tho Ralschwîck wannhafftigt — Jürgen Barnekow in Dennemark wannhafftigt — Lucius Barnekow up Jasmund wonhafftigt, disse drei lebendige brüder hebben den ffall abgeleuet.

Es sînt aber auch noch von einem bruder alse Hansen Barnekowen, so den fall aber nicht abgeleuet, junge Barnekowen, Hanses Sonns alse Friedrich, Merten, Johann und Christian vorhanden.

Wesse dann Hans Barnekow den fahl nicht abgeseuet, so können seine sons zu Jerklaf Barnekowen erbe oder lene auch nicht kommen und erben also die drei lebendige brüder vor sich alleine und die brüder Sons nicht.

Aber Anno 1567 ist Jürgen Barnekow vorstorben, zu Marhusen in Jüdtlandt begraben, wy dar auf seinem steine zuersiehende. Sein theill ist widderumb in drei theile gedeilet, denn einen theil tho Joachim Barnekowen, den anderen theil tho Lucius Barnekowen und den dritten theil tho Hans Barnekowen sons, alse Friederich, Marten, Johan und Christian, so in iheres vattern stette mit iheres vater brüder einen theill empfangen.

Alse exempel: dar sint drei gulden na Jerklase zu theilen, dar von erbet Joachim einen gulden, Jürgen auch einen und Lucius auch einen gulden. — Jürgen vorstirbet, hat einen gulden in Kuseldorp, der guldte soll widderumb in drei theile gedeilt werden, darvon bekomet Joachim eine Mk., und selbst hatte er auch einen gulden vor sich, Lucius erbet auch von Jürgen eine Mk. und hatte vor sich selbst thourne auch einen gulden und hatt darmit in Kuseldorp iii. Mk.; Hanses sons aber, Friederich, Marten, Johann und Christian, bekomen von Jürgen alse von ihres vater bruder auch 1 Mk., also kommen sy mit in Kuseldorp wegen iheres vatter brüder und nicht von Jerklasse.

Item ferner vorstirbet Friederich und Marten alse Johans und Christians brüdere. — Also das nur zween brüder von Hanses kinder im leben. Anno 79.

Item so ist Lucius Barnekow auch verstorben und hatt seine sone, beer drei, alse Hanns, Mertens und Lucius hinder sich vorlatten, die leben noch alle so lange gott will.

Nach Lucius Barnekowen vorstirbet auch Joachim Barnekow und hatt in Kuseldorp wy oben bernut — 4 Mk. und keine leibes erben sunder zweier brüder kinder, alse von Lucius drei sone und von Hanse zween sone. — Disse souffe erben Joachims antheill nach kopf und hauptzall ein iber vor sich selber. Dar sich nu ein iber nach Richten und alse die felle geschen deilen mues.

Es ist etwas sekall (? seltsam) und wunderlich zu deilen derhalben ich hier so wile darvon vorgeichennit und noch ein exempel so gerade vffgeit hir gesezet vmb Richtigkeit willen. — Es sint 1½ hufe

adßer das sint 45 morgen oder 45 fl. oder 45 pfennige von Roseldorf zu theilen. Setze ersten in drei theill: Jürgen 15 morgen, Joachim 15 morgen, Lucius 15 morgen. Jürgen stirbet hat 15 morgen verlassen sint tho beilente: Joachim 5 morgen, und hatte zuvor 15 nu 20, Lucius 5 morgen und hatte zuvor auch 15 nu 20, Hanses sons 5 morgen.

Joachim vorstirbet und vorlest 20 morgen, sint tho beilente in sonff theile, alse Lucius 3 sone 3 theil bekommen von 20 morgen 12 morgen und hatten zuvor 20 ist nu 32 morgen. Hanses Sone, alse Johan und Christian, bekommen von Joachim vor 2 theil 8 morgen und hatten zuvor von Jürgen 5 morgen bekommen nu — 13 morgen. Also mus man 45 morgen oder fl. beilenn so ofte man es haben kan.“ —

So beachtenswerth diese fleißige Aufzeichnung ist, einen practischen Nutzen schaffte sie nicht. Nachdem der Proceß über die Lehnsfolge in Roseldorf 32 Jahre geschwebt, kam es 1596 zur Theilung der Roseldorfer Güter, ob in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses oder eines gütlichen Uebereinkommens erhellet nicht. Sämmtliche Acker der Güter, so wie alle sonstigen Pertinentien wurden unter den sämmtlichen Mitgliedern des Geschlechts von allen Linien getheilt. Es lebten damals Johann und Christian Barnekow zu Ralswiek und Birckholm, Marten und Lucius B. zu Lanken, Jochim (minorenn Matthaens Sohn) und Claus (Henning's S.) zu Resefevik, Marten, Jürgen und Raveu B. zu Silvik und Rubbelfow. Unter diesen wurden Roseldorf mit Mienhoff, Stünkevik mit dem Heidekrug und dem Roseldorfer Antheil in Zoldefevik in acht gleiche Theile getheilt, „vtherhalf dat wat up Wittow tho besinden ¹⁾. Das Holz sollte zum gemeinschaftlichen Besten verkauft, jedoch noch 1200 Eichen erhalten werden. Die zu Roseldorf gehörige Mühle sollte noch gemeinschaftlich bleiben. Von den Gütern selbst ward Roseldorf zu $\frac{1}{4}$, Stünkevik mit dem Heidekrug zu $\frac{3}{8}$ und der Antheil in Zoldefevik zu $\frac{1}{8}$ angesetzt. Um die einzelnen Theile ward gekauelt. In Roseldorf erhielten 1 Theil die Ralswieker und Lanker Barnekows gemeinschaftlich, 1 Theil die Lanker B. allein, 1 Theil Joachim B. zu Resefevik und 1 Theil die Gebrüder von Silvik (und Rubbelfow). In

1) Worin dies bestand, vermag ich nicht nachzuweisen.

Stynevis erhielten Claus B. zu Resekewis 1 und der Silvisker B. 1 Theil. Den Antheil in Zoldekwis erhielten die Lander B. Mit hin erhielten die Ralswieker B. $\frac{1}{6}$, die Lander B. $\frac{5}{16}$, die Resekewiker $\frac{1}{6}$ und die Silvisker B. $\frac{9}{16}$ der Roseldorfer Güter. Die Berechtigung hierzu ist in dem mir nur allein vorliegenden, ungemein weitläufigen Theilungs-Recess nicht angedeutet. Die Vicarien Güter Breshnik, Sülitz und Viehke waren wohl gleich nach dem Tode des Jarezlav Barnekow 1564 in den gemeinsamen Besitz des ganzen Geschlechts übergegangen; das mir darüber bekannte werde ich unten in der gleich folgenden Einschaltung mittheilen.